

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bildsysteme HORN

1. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung und der Vertrieb von Bildsystemen und anwenderspezifischer Software für Mikroskopie und Makroskopie, Projektplanung und -durchführung von Kundenveranstaltungen, Vermietung von Bildsystemen sowie Dienstleistungen wie technische Beratung und Schulung von Kunden und Lieferanten, konzeptionelle Planung und Durchführung von Audio-/Video-installationen und Service und Support von Bildsystemen.

2. Allgemeines

2.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bildsysteme HORN (nachstehend HORN) finden Anwendung im Geschäftsverkehr mit HORN, soweit der Vertragspartner kein Verbraucher gem. § 13 BGB ist.

2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGBs des Vertragspartners werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung von HORN akzeptiert. Hiervon kann auch nicht konkludent abgewichen werden.

2.3 Der Vertragspartner ist an sein Vertragsangebot 3 Wochen gebunden.

2.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn HORN innerhalb der Bindungsfrist die Annahme des Vertrages schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt hat.

2.5 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich HORN seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von HORN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn kein Vertrag mit HORN zustande kommt, HORN auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.6 Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Lieferung – Lieferverzug

3.1 Angaben über Lieferzeiten und Liefertermine sind nur unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung von HORN durch den Vorlieferanten.

3.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, nach einer Überschreitung des unverbindlich angegebenen Liefertermins von mehr als 6 Wochen, HORN schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist kommt HORN in Verzug. Eine Haftung für Verzugschäden kommt nur gem. Ziffer 9 in Betracht.

3.3 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch HORN setzt ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der dem Vertragspartner obliegenden Verpflichtungen voraus. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie der rechtzeitige

Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen.

3.4 Teillieferungen durch HORN sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

3.5 Ein Verzug von HORN nach Fristsetzung durch den Vertragspartner kann nur eintreten, sofern er die Verzögerung zu vertreten hat. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Unzumutbar ist die Durchführung insbesondere dann, wenn z. B. währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege die Durchführung des Vertrages wesentlich erschweren.

3.6 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind. Aus der Verwendung von Typenzeichen oder Nummern für den Kaufgegenstand können gegen HORN keine Rechte hergeleitet werden.

4. Abnahme/Versand – Gefahrübergang

4.1 Erfüllungsort ist bei HORN in Aalen. Im Falle der Versendung geht die Gefahr gem. § 447 BGB auf den Vertragspartner über.

4.2 Der Versand erfolgt im Namen, auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. HORN ist berechtigt, zur Abdeckung der Frachtkosten Frachtkostenpauschalen zu erheben.

4.3 Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 2 Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Verzug, ist HORN berechtigt, dem Vertragspartner schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist HORN berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt HORN Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 50 % des Kaufpreises. Der Nachweis höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiderseits vorbehalten.

4.4 HORN ist berechtigt, für den Kaufgegenstand im Namen und für Rechnung des Vertragspartners eine Transportversicherung abzuschließen, es sei denn, der Vertragspartner widerspricht einer solchen Versicherung bei Vertragsschluss.

5. Preise

5.1 Soweit kein Festpreis vereinbart wurde, sind die Preise freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsbestätigung. Bei Preiserhöhungen zwischen Auftragserteilung und Lieferung hat der Vertragspartner ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Mitteilung durch HORN zu erklären.

5.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.

5.3 Kosten des Versands sind nicht Bestandteil des Kaufpreises.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Sämtliche Zahlungen sind sofort ohne jeden Abzug zu leisten. Abschlagszahlungen entsprechen den von HORN erbrachten Leistungen. Sie werden ausdrücklich vereinbart und sind sofort ohne Abzug mit Rechnungstellung fällig. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist maßgeblich, dass HORN über die Gutschrift vorbehaltlos verfügen kann. Bei Zahlungsverzug ist HORN berechtigt, die weitere Leistung zurückzubehalten.

6.2 Im Falle des Zahlungsverzugs ist HORN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % ab Fälligkeitstag zu berechnen.

6.3 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitiges Vorlegen oder fristgerechten Protest. HORN ist berechtigt, diese Zahlungsmittel abzulehnen. Sämtliche Scheck- und Wechselspesen sowie -kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort zur Zahlung an HORN fällig.

6.4 Kommt der Vertragspartner mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann HORN die gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche fällig stellen. Die Ankündigungsfrist entfällt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

6.5 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nur, wenn seine Gegenforderungen von HORN nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware (nachstehend Ware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises und aller Nebenkosten Eigentum von HORN.

7.2 Eine Be- und Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB erfolgt für HORN als Hersteller. Eigentümer wird in diesem Fall HORN. Durch eine Be- und Verarbeitung entstehen für HORN keine Pflichten, sofern diese nicht ausdrücklich von HORN übernommen werden.

Im Falle der Be- und Verarbeitung durch den Vertragspartner gilt § 947 I BGB. § 947 II BGB ist ausgeschlossen. HORN erwirbt Vorbehaltseigentum an der durch Verbindung oder Vermischung neu hergestellten Sache bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung und Zahlung entstehender Nebenkosten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware für HORN unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

7.3 Rechtsgeschäfte, die den Eigentumsvorbehalt von HORN beeinträchtigen oder beeinflussen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HORN wirksam.

7.4 Wird die Ware vom Vertragspartner über verlängerten Eigentumsvorbehalt veräußert, tritt er sämtliche Forderungen und Rechte aus dem Rechtsgeschäft an HORN ab. Ein Verkauf im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts ist nur mit Zustimmung von HORN möglich.

7.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Von ihm festgestellte oder verursachte Schäden an der Ware,

die nach Gefahrenübergang auf den Vertragspartner aufgetreten sind, sind HORN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwa erforderlich werdende Reparaturen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sind mit HORN abzustimmen und auf Verlangen von HORN sofort auszuführen.

7.6 Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder ist er seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Ware nicht nachgekommen und ist HORN wegen dieser Pflichtverletzung vom Vertrag zurückgetreten, kann HORN unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts die Herausgabe der Ware verlangen. Die Herausgabeverpflichtung umfasst alle Gegenstände, die im Zeitpunkt des Rücktritts noch im Eigentumsvorbehalt von HORN stehen.

7.7 Die Kosten der Rücknahme und Verwertung der Ware trägt der Vertragspartner. Diese Kosten werden pauschal mit 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer angesetzt. Der Nachweis höherer oder geringerer Rücknahme- und Verwertungskosten bleibt vorbehalten. Der Verwertungserlös sowie etwa geleistete Anzahlungen auf den Kaufpreis werden mit den Forderungen von HORN verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird dem Vertragspartner erstattet.

8. Gewährleistung

8.1 Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren beim Verkauf von neu hergestellten beweglichen Sachen von HORN nach einem Jahr, ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese verkürzte Verjährung gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von HORN oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

8.2 Mängel sind HORN unverzüglich nach Auftreten schriftlich anzuzeigen.

8.3 Macht der Vertragspartner beim Verkauf von neu hergestellten beweglichen Sachen einen Anspruch auf Nacherfüllung geltend, ist HORN berechtigt, statt der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache zu liefern.

8.4 HORN haftet nicht für erhöhte Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit die Erhöhung darauf beruht, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.5 Die Gewährleistung wird für den Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben etwaige Haftungsansprüche in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von HORN oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Für eingebaute und eingebrachte Fremdfabrikate gelten die dem Vertragspartner auf Wunsch zur Verfügung stehenden Gewährleistungs-/Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. HORN tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller an den Vertragspartner zur eigenen Geltendmachung ab.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

9.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist HORN verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten Ansprüche erhebt, ist HORN dem Vertragspartner gegenüber wie folgt verpflichtet, sofern der Vertragspartner die Lieferung von HORN vertragsgemäß nutzt:

9.1.1 HORN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Nachbesserung wie folgt durchführen:

- Erwirkung eines Nutzungsrechts oder
- Änderung der Ware, so dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder
- Austausch.

Sofern keine der drei Möglichkeiten für HORN zumutbar ist, bestehen für den Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte.

9.1.2 Schadensersatzansprüche gegenüber HORN wegen eines solchen Rechtsmangels bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 10.

9.1.3 Diese Verpflichtungen von HORN bestehen nur, soweit Vertragspartner über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich Mitteilung macht, eine Verletzung gegenüber Dritten nicht anerkennt und HORN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Für die Verjährung der Ansprüche des Vertragspartners gelten die in 8.1 genannten Fristen.

9.2 Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.3 Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von HORN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von HORN gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend.

9.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen HORN wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Der Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen von HORN an den Vertragspartner erfolgt unter Ausschluss jeglicher Rechtsmängelhaftung.

10. Allgemeine Haftung

10.1 HORN und eventuell eingesetzte Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2 Bei einer von HORN zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet HORN unbeschränkt.

10.3 Unabhängig von einem Verschulden von HORN bleibt eine etwaige Haftung von HORN bei

arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

10.4 Alle Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch solche aus unerlaubter Handlung sowie ein möglicher Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 284 BGB, verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Schäden, für die HORN aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Exportbeschränkungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Exportbeschränkungen zu beachten. Insbesondere ist bei der Verbringung von Lieferungen außerhalb Europas die schriftliche Einwilligung von HORN einzuholen. Unabhängig davon stellt der Vertragspartner HORN von jeglicher Haftung daraus frei.

12. Software-Lizenzbedingungen

12.1 Mit Vertragsschluss über die Lieferung/den Download von Software (unabhängig vom Speichermedium) wird dem Vertragspartner Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist auf die nachfolgend beschriebene Nutzung beschränkt. Alle nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben beim Softwarehersteller als Inhaber aller Urheber- und Schutzrechte. Die Software ist nicht zur Anwendung im, am oder für Menschen und/oder zu therapeutischen, diagnostischen oder sonstigen medizinischen Zwecken bestimmt und/oder geeignet, sofern sie nicht ausdrücklich von HORN dafür freigegeben ist.

12.2 Das Nutzungsrecht umfasst

- das Recht, die Software im vertragsgemäßen Umfang (Anzahl der Lizenzen, Dauer der Nutzung) auf beliebigen Rechnern zu nutzen, die für diese Zwecke geeignet sind. Die Dauer des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem jeweiligen Software-Produkt; sie wird dem Vertragspartner bei Vertragsbeginn und bei jedem weiteren Update mitgeteilt. Eine über den Bezugszeitraum hinausgehende Nutzung von zeitlich befristeten Softwareprodukten ist nicht möglich, soweit die Software einen Zeitschalter enthält, der die weitergehende Nutzung ausschließt.

- das Recht, die Software auf der Festplatte zu installieren und zu nutzen, sowie vom Original-Speichermedium eine Sicherungskopie zu fertigen, die aber nicht gleichzeitig neben der Originalversion genutzt werden darf. Im Falle eines Vertrages über eine Netzwerkversion/Mehrfach-Lizenz ist der Vertragspartner berechtigt, die Software entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu jedem Zeitpunkt auf einem oder mehreren Rechnern mit mehreren Personen gleichzeitig zu nutzen.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Programm nur für eigene Zwecke zu nutzen und es Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen.

12.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und auch nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Er darf ferner Softwarebestandteile, mitgelieferte Bilder, das Handbuch, Begleittexte sowie die zur Software gehörige Dokumentation durch Fotokopieren oder Mikroverfilmen, elektronische Sicherung oder durch andere Verfahren nicht vervielfältigen, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation weder vertreiben, vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einräumen noch diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen.

12.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für das Produkt an Dritte weiterzugeben. Der Vertragspartner ist nicht befugt, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder zu dekompileieren, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG hinausgeht. Auch ist es dem Kunden untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Herausgebers an Programmen oder am Dokumentationsmaterial zu verändern.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Abtretung

13.1 Erfüllungsort ist Aalen.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)) wird ausgeschlossen.

13.3 Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsverbindung ergeben, einschließlich solcher aus Wechsel- oder Scheckbegebung, wird als Gerichtsstand Aalen vereinbart. HORN ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners Klage zu erheben.

13.4 Der Vertragspartner darf sämtliche Rechte aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von HORN weder abtreten, verpfänden noch sonst wie übertragen.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird eine Bestimmung vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlichen am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Stand: September 2018

